

SATZUNG DES FECHTERBUNDES SAAR e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Fechterbund Saar e.V. – (FBS) – ist der alleinige Fachverband für das Sportfechten im Saarland.
2. Der FBS wurde am 06. August 1948 gegründet.
3. Der FBS hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des FBS

1. Der FBS ist als Landesverband Mitglied des Deutschen Fechter- Bundes (DFB) und des Landessportverbandes für das Saarland (LSVS). Er untersteht mit seinen Mitgliedern deren Satzungen.
2. Der FBS ist Selbstverwaltungsorgan des deutschen Fechtportes, soweit er im Saarland ausgeübt wird.
Der FBS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Fechtportes. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der FBS ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.
Der FBS ist Amateursportverband; er wird ehrenamtlich geführt.
4. Die wichtigsten Aufgaben des FBS sind:
 - a.) den Fechtport unmittelbar und mittelbar zu fördern, zu pflegen und zu verbreiten,
 - b.) dem Fechtport eine zentrale Leitung zu geben, die Mitglieder zu beraten und die Zusammenarbeit zu fördern.
 - c.) Ausbildung von Übungsleitern und Kampfrichtern, Abhaltung von Anfängerprüfungen, Aufstellung der Prüfungsordnung, Wettkampfbestimmungen und Ranglisten,
 - d.) Durchführung repräsentativer Veranstaltungen,
 - e.) Durchführung von Landesmeisterschaften, Aufstiegs- und Ausscheidungsturnieren,

- f.) das fechtportliche Turnierwesen und die Einhaltung der internationalen Wettkampfbestimmungen und der geltenden Sportordnung zu überwachen,
 - g.) die jugendpflegerische Arbeit nach Kräften zu unterstützen mit dem Ziel, die Jugendlichen in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht im Sinne der olympischen Idee zu erzielen.
 - h.) der FBS bekämpft Doping in Anwendung der Rahmenrichtlinien des "Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings" und beachtet die internationalen Bedingungen.
 - i.) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu schlichten
5. Zur Erfüllung der in Absatz a.) – i.) genannten Aufgaben ist der FBS berechtigt, für seine Mitglieder verbindliche Ordnungen zu erlassen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder saarländische Sportverein werden, der den Fecht sport pflegt, fördert und verbreitet. Wird von einem Verein in einer (unselbständigen) Abteilung der Fecht sport im Sinne dieser Satzung gepflegt, so kann dieser Verein Mitglied des FBS werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben. Die Annahme hat durch schriftliche Mitteilung zu erfolgen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der nächste Saarländische Fecht ertag. Die Entscheidung des Saarländischen Fecht ertages ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung.
3. Durch die Aufnahme erwirbt der Verein für sich und seine den fecht sporttreibenden Einzelmitglieder die Zugehörigkeit zum FBS und zum DFB. Die Vereine unterwerfen sich der Disziplinargewalt dieser Verbände.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Mitgliedsvereins, durch Austritt oder Ausschluß.

§ 4

Recht der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind Träger des FBS. Sie regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung. Die Satzungen der Mitglieder dürfen keine Bestimmungen enthalten, die dieser Satzung entgegenstehen. In Zweifelsfragen ist diese Satzung maßgebend.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zum Saarländischen Fecht ertag zu stellen.

3. Auf dem Saarländischen Fechttag haben Mitglieder mit bis zu 19 Einzelmitgliedern eine, mit bis zu 39 zwei, mit bis zu 59 drei, ab 60 bis zu 80 Einzelmitgliedern vier Stimmen und ab 81 Einzelmitgliedern 5 Stimmen. Ab 101 bis zu 201 Einzelmitgliedern haben die Mitglieder 6 Stimmen, ab 201 für jede weitere 100 Mitglieder eine zusätzliche Stimme. Bei der Stimmberechnung ist die Bestandsmeldung des letzten Jahres an den Landessportverband (LSVS) zugrunde zulegen.
4. Die Mitgliederrechte ruhen, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem FBS nach zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist.
Der Saarländische Fechttag kann in Ausnahmefällen die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte zulassen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, für jedes Einzelmitglied jährlich einen Beitrag an den FBS zu entrichten. Bei Mitgliedern, die in einer Abteilung den Fechtsport im Sinne dieser Satzung pflegen, ist für jedes der Abteilung angehörende Einzelmitglied ein Beitrag an den FBS zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Betrages wird vom saarländischen Fechttag festgesetzt.
2. Die Mitglieder müssen alljährlich nach Aufforderung durch den Vorstand des FBS zum angegebenen Stichtag ihre Einzelmitglieder, bzw. die Einzelmitglieder der Abteilung auf den vom FBS bestimmten Formularen melden.
Die Meldungen werden bei der Veranlagung zu den Beiträgen herangezogen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Delegierte zum Saarländischen Fechttag, zu den Spartenleitersitzungen, sowie zu allen vom FBS einberufenen Sitzungen zu entsenden.
4. Die internationalen Wettkampffregeln, die Sportordnung sowie zum Schutze der Fechter ergangene Bestimmungen sind bei der Ausübung des Fechtsportes, bei der Schulung und im Training zu beachten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Zuwiderhandlungen ihrer Einzelmitglieder gegen die Sportordnung und Verstöße gegen die Disziplinarordnung den FBS zu unterstützen.

§ 6

Organe des FBS

1. Organe des FBS sind:

- a.) Der Saarländische Fechttag
- b.) Der Vorstand
- c.) Der Sportausschuß
- d.) Der Disziplinarausschuß
- e.) Das Schiedsgericht
- f.) Der Kampfrichterausschuß

§ 7

Der Saarländische Fechttag

1. Der saarländische Fechttag (SFT) ist die Versammlung der Delegierten der Mitglieder und oberstes Organ des FBS.
2. Der ordentliche Fechttag findet im ersten Quartal jeden Jahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, der die Tagesordnung aufstellt und diese spätestens vier Wochen vor dem SFT mit der Einladung durch Rundschreiben bekannt gibt. Die Einladung muß genaue Zeit- und Ortsbestimmung enthalten.
3. Jeder ordnungsgemäß einberufene SFT ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.
Bei Beschlußfähigkeit ist ein weiterer Fechttag ordnungsgemäß einzuberufen. Dieser ist in jedem Falle beschlußfähig. Stimmberechtigt sind mit je einer Stimme:
 - a.) die anwesenden Delegierten der Vereine
 - b.) die anwesenden Mitglieder des Vorstandes
4. Die Tagesordnung des ordentlichen SFT muß enthalten:
 - a.) Berichte der Vorstandsmitglieder,
 - b.) Berichte der Kassenprüfer,
 - c.) Berichte der Ausschüsse mit Ausnahme des Disziplinarausschusses,
 - d.) Wahl des Versammlungsleiters,
 - e.) Entlastung des Vorstandes,
 - f.) Neuwahlen,
 - g.) Beschlußfassung über die vom Vorstand aufgestellten Haushalts- und Arbeitspläne und die Feststellung der Beiträge,
 - h.) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - i.) Wahl der Delegierten für den nächsten Deutschen Fechttag,
 - j.) Anträge,
 - k.) Verschiedenes.
5. Die Berichte der Vorstandsmitglieder sollen den Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor dem SFT schriftlich mitgeteilt werden.
6. Anträge für den ordentlichen SFT müssen spätestens zwei Wochen vor der Tagung beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können während der Tagung nur zugelassen werden, wenn sie von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten unterstützt werden.
7. Ein außerordentlicher SFT kann jederzeit auf Beschluß des Vorstandes einberufen werden.
Ein außerordentlicher SFT muß einberufen werden, wenn er von einem Drittel der Mitglieder gewünscht wird.

8. Den Vorsitz im SFT führt der Präsident oder sein Stellvertreter nach parlamentarischen Grundsätzen. Der SFT kann in besonderen Fällen einen Sitzungsleiter wählen.
9. Die Beschlüsse des SFT werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
10. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der vertretenden Stimmen erforderlich. Änderungen einzelner Ordnungen stellen keine Satzungsänderungen dar.
11. Die Beschlüsse des SFT sind schriftlich niederzulegen, von Tagungsleiter und Protokollführern zu unterschreiben und innerhalb von acht Wochen jedem Mitglied mitzuteilen.
Werden innerhalb von vier Wochen keine Einwände gegen das Protokoll erhoben, gilt es als angenommen.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1.) Geschäftsführendem Vorstand, diesem gehören an:
 - a.) Präsident
 - b.) Vizepräsident
 - c.) Generalsekretär
 - d.) Schatzmeister
 - e.) Sportwart oder stellvertretender Sportwart
 - 2.) Erweiterter Vorstand, diesem gehören an:
 - a.) alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b.) Jugendwart,
 - c.) Pressesprecher
 - d.) Kampfrichterobmann,
 - e.) Technischer Leiter,
 - f.) Schülerart,
 - g.) Lehrwart,
 - h.) stellvertretender Sportwart.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die laufenden Geschäfte des FBS.
3. Die Vorstandsmitglieder werden vom SFT für eine Amtsdauer von zwei Jahren aus dem Kreis der volljährigen Mitglieder der angeschlossenen Vereine gewählt und bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
4. In den Vorstand sollen möglichst nicht mehr als zwei Mitglieder desselben Vereins gewählt werden.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so entscheidet der Restvorstand über die Ergänzung des Vorstandes. Ein so bestelltes Vorstandsmitglied genießt dieselbe Rechtsstellung wie ein vom SFT gewähltes. Über die Besetzung eines Vorstandsamtes muß der nächste Fechttag für den Rest der Amtszeit entscheiden.
6. Um eine kontinuierliche Fortführung der Geschäfte zu gewährleisten, wird der Vorstand jeweils in zwei Gruppen und überschneidenden Wahlperioden gewählt. In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:
 - a.) Präsident,
 - b.) Jugendwart,
 - c.) Schatzmeister
 - d.) Pressesprecher,
 - e.) Kampfrichterobmann,
 - f.) stellvertretender Sportwart

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

- a.) Vizepräsident
 - b.) Generalsekretär
 - c.) Sportwart
 - d.) Technische Leiter,
 - e.) Schülerwart,
 - f.) der Lehrwart.
7. Die Mitglieder des Vorstandes können die Funktion eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes in Personalunion übernehmen.
 8. Vertreter des FBS im Sinne des §26 BGB ist der Präsident.
 9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 10. Der Vorstand berichtet dem SFT über seine Tätigkeit und stellt die Haushalts- und Jahrespläne auf.
 11. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind.
 12. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse der Sitzungen sind in einem Protokoll festzuhalten.
 13. Der Gesamtvorstand soll mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

§ 9**Der Sportausschuss und Kampfrichterausschuss**

Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Sportausschusses sowie eines etwaigen Kampfrichterausschusses regelt die Sportordnung.

§ 10**Finanzordnung**

Der FBS gibt sich eine Finanzordnung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11**Der Disziplinarausschuss**

1. Der Disziplinarausschuß ist zuständig für Strafen nach § 14. Er besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die vom SFT auf jeweils zwei Jahre gewählt werden. Die Mitglieder müssen verschiedenen Vereinen angehören.
2. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Disziplinarausschusses sein.
3. Der Disziplinarausschuss wird jeweils mit drei Mitgliedern tätig.
4. Der Vorsitzende wird vom SFT gewählt.
5. Der Disziplinarausschuß gibt sich seine eigene Geschäftsordnung.
6. Gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses ist der Einspruch beim Schiedsgericht zulässig. Er ist binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlich begründeten Entscheidung des Disziplinarausschusses beim Vorsitzenden des Schiedsgerichtes schriftlich einzulegen.

§ 12**Das Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht ist zuständig für:
 - a.) den Einspruch gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses
 - b.) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern
2. Das Schiedsgericht wird vom SFT auf zwei Jahre gewählt. Es besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die ein Mindestalter von 30 Jahren haben und verschiedenen Vereinen angehören müssen.

3. Mitglieder des Vorstandes und des Disziplinarausschusses können nicht im Schiedsgericht tätig sein.
4. Das Schiedsgericht wird jeweils mit drei Mitgliedern tätig.
5. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom SFT gewählt.
6. Das Schiedsgericht gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§ 13

Wahlverfahren

1. Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, dann ist die Wahl durch offene Zustimmung zulässig.
2. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine neue Wahl für diejenigen Kandidaten anzusetzen, die die gleiche Stimmenanzahl erhalten haben.

§ 14

Strafen

1. Der Strafgewalt des FBS unterliegen seine Mitglieder und die Einzelmitglieder der Vereine.
2. Bei
 - a.) Verstößen gegen die Satzung, Wettkampfbestimmungen und sonstigen Ordnungen des FBS.
 - b.) ehrenrührigen Handlungen und Verstöße gegen die sportliche Disziplin und die Sportkameradschaft,
 - c.) verbandsschädigendem Verhalten,

können folgende Strafen verhängt werden:

- 1.) Verwarnungen,
 - 2.) Verweise,
 - 3.) zeitweilige oder ständige Sperre von den Veranstaltungen des FBS,
 - 4.) Ausschluß,
 - 5.) Entzug der Zugehörigkeit zum FBS.
3. Die Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden. Zeitliche Sperren sind genau zu umgrenzen. Alle Strafen sind durch Rundschreiben zu veröffentlichen.
4. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen, solange nicht der Rechtsweg der Verbandsgerichtsbarkeit des FBS erschöpft ist. Zuwiderhandlungen gelten als verbandsschädigendes Verhalten.

§15**Auflösung des FBS**

1. Die Auflösung des FBS kann nur durch Beschluß eines SFT erfolgen.
2. Der Auflösungsantrag muß beim Vorstand schriftlich begründet eingereicht und von zwei Drittel aller Mitglieder unterstützt werden.
Der Auflösungsantrag wird den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben.
3. Zur Gültigkeit des Auflösungsantrages ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 7 erforderlich.
4. Bei Auflösung des FBS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des FBS dem Landessportverband für das Saarland zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

Angenommen Fechtertag vom 05.12.1976

Ergänzt am 21.03.1981 (SFT)

Ergänzt am 23.09.2000 (SFT)

Ergänzt am 15.03.2003 (SFT)